

Schienennetz-Benutzungsbedingungen

der

Regionalverkehr Münsterland GmbH

(RVM)

Besonderer Teil (SNB-BT)

– gültig ab 12.12.2027 –

Herausgeber:
Regionalverkehr Münsterland GmbH
Eisenbahnabteilung
Beckumer Straße 70, 59555 Lippstadt
Tel.: 02941/745-0
Fax: 02941/74518

INHALTSVERZEICHNIS

- 0 Verzeichnis der Abkürzungen**
- 1 Allgemeines**
- 2 Ergänzungen / Abweichungen zu/von den SNB-AT der RVM**
- 3 Infrastrukturbeschreibungen nebst Zugangsbedingungen mit Streckentabellen**
- 4 Entgeltgrundsätze**
- 5 Kapazitätszuweisung**
- 6 Sonstiges**
- 7 Trassenbestellung**

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e.V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Allgemeiner Teil
SNB-BT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege - Besonderer Teil
EIGV	Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.
RVM	Regionalverkehr Münsterland GmbH
z.B.	zum Beispiel

1 Allgemeines

- 1.1** Der Besondere Teil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB-BT) der RVM enthält unternehmensspezifische Besonderheiten.
- 1.2** Diese SNB-BT gelten somit zusätzlich für die gesamte Geschäftsverbindung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) RVM mit dem jeweiligen Zugangsberechtigten.
- 1.3** Die Schienennetz-Benutzungsbedingungen der RVM - Allgemeiner Teil (SNB-AT) und Besonderer Teil (SNB-BT) - sind im Internet auf der Homepage der RVM (www.wle-online.de) unter dem Punkt „RVM > Infrastruktur“ veröffentlicht.
- 1.4** Wo sich in den Schienennetz-Benutzungsbedingungen AT und BT auf Werk- oder Arbeitstage bezogen wird, gilt folgende Regelung:
- Werktage und Arbeitstage sind alle Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und der Tage 24.12. und 31.12.
 - Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Uhrzeiten auf die in Deutschland jeweils geltende gesetzliche Zeit (MEZ/MESZ).

2 Ergänzungen/Abweichungen von/zu den SNB-AT

2.1 Allgemeines

Abweichungen von den SNB-AT der RVM sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

2.2 Zu Punkt 2.2 SNB-AT

Keine Ergänzungen/Abweichungen.

2.3 Zu Punkt 2.3.3 SNB-AT

Für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis gemäß VDV-Richtlinie 755 wird ein Entgelt gemäß Entgeltverzeichnis erhoben. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird.

2.4 Zu Punkt 2.4.1 SNB-AT

Beim Einsatz von dampfgetriebenen Triebfahrzeugen können Beschränkungen auf Grund der Bauart des Triebfahrzeuges erforderlich sein, um die Anforderungen des Brandschutzes zu gewährleisten. Die Bedienung der Dampflok hat nach dem Merkblatt 123.0117 V 01 „Hinweise zur Bedienung rostgefeuerter Dampflokomotiven“ zu erfolgen.

2.5 Zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Die notwendige Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge ist den Streckentabellen der zu nutzenden Strecken zu entnehmen. Die Streckentabellen sind unter den Punkten 3.1.1 bis 3.1.2 einsehbar.

2.6 Zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Für den Zugang zur Eisenbahninfrastruktur gelten folgende Regelwerke: (jeweils aktuelle Ausgabe)

- Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
- Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (Buvo-NE)
- Dienstanweisung für die Triebfahrzeugbediensteten der Nichtbundeseigene Eisenbahnen (DAT-NE)
- Dienstanweisung für Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen (DMV-NE)
- Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)
- Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV)
- Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie (VDV-Schrift 753)
- Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG)
- Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (FV-NE)
- Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)
- Punktförmige Zugbeeinflussungsanlagen bedienen (PZB - Ril 483)
- Richtlinie über die Anforderung an die Befähigung von Mitarbeitern im Eisenbahnbetrieb (VDV-Schrift 754)
- Sicherheitstechnische Maßnahmen nach Freiwerden gefährlicher Güter (Ril 424)
- Signalebuch (SB- Ril 301)
- Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TFV)
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

- UVV Arbeiten im Bereich von Gleisen (DGUV 77)
- UVV Schienenbahnen (DGUV 73)
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen NRW (BOA NRW)
- Verordnung über die Erteilung von INbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV)
- Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
- Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BüV-NE)

Diese sind Bestandteil der Schienennetz-Benutzungsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der RVM-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „RVM > Infrastruktur“ einzusehen.

2.7 Zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen sind ausschließlich unter Nutzung der RVM-Bestellvordrucke schriftlich oder elektronisch (E-Mail, Text oder mit Anhang) zuzusenden.

Der Bestellvordruck kann bei der RVM angefordert werden unter

- Tel. 02941/745-0
- Fax 02941/745-18
- RVM-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „RVM > Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“

Stornierungen von zugeteilten Zugtrassen sind schriftlich oder per E-Mail in Textform zu übersenden.

2.8 Zu Punkt 4.1 SNB-AT

Die Darstellung der Entgeltgrundsätze erfolgt unter Kapitel 4 der SNB-BT.

2.9 Zu Punkt 4.4 SNB-AT

Für Entgeltzahlungen des Zugangsberechtigten gilt folgende Bankverbindung:

IBAN	DE69 4145 0075 0000 0716 05
BIC	WELADED1SOS
Bank	Sparkasse Hellweg-Lippe

Für schriftlich vereinbarte Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen ist diese Bankverbindung ebenfalls zu verwenden.

2.10 Zu Punkt 5.1.3 SNB-AT

An Stellen, die zur Entscheidungsbefugnis berechtigt sind, werden benannt:

- a) Bahnhof Rheine Stadtberg Zugleitung
 - Tel. 05971 / 97190
 - Fax 05971 / 87593
 - E-Mail: bf-rheine-stadtberg@rvm-online.de
- b) Wenn Stelle zu a) unbesetzt:
 - Tel. 0170 / 782 8050

2.11 Zu Punkt 5.2 und 5.3 SNB-AT

Für die gegenseitige Information über Zugfahrten und Betriebsstörungen gelten folgende Regelungen:

- a) EIU an EVU:
 - EIU = Zugleitstelle Rheine Stadtberg über Betriebsfunk
 - EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk
- b) EVU an EIU:
 - EVU = Zugpersonal über Betriebsfunk
 - EIU = Zugleitstelle Rheine Stadtberg über Betriebsfunk

Für Zugfahrten, die ohne besetzte Zugleitstelle durchgeführt werden, gilt als Ansprechpartner des EIU der Bereitschaftshabende, Bekanntgabe der Telefonnummer durch Fahrplan.

2.12 Zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Als betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gilt folgende Prioritätenliste:

1. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Netzfahrplans
2. Priorität: Dienst- und Arbeitszüge zur Instandhaltung
3. Priorität: Güterzüge (auch Lz-Fahrten) des Gelegenheitsverkehrs
4. Priorität: Personenzüge des Gelegenheitsverkehrs
5. Priorität: Sonstige Zugfahrten

2.13 Zu Punkt 5.4 und 5.5.1 SNB-AT

Zur Legimitation von Personalen der RVM gegenüber den Zugangsberechtigten gilt der Dienstausweis (mit Lichtbild) der RVM.

2.14 Zu Punkt 7.2 SNB-AT

Die Regelbesetzungszeit der Zugleitstelle Rheine Stadtberg ist an den Arbeitstagen montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Für Zugfahrten in der in den Streckentabellen ausgewiesenen Regel-Betriebszeit zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr ist die betriebliche Durchführung vorab mit der RVM abzustimmen. Außerhalb der Besetzungszeit ist der Bereitschaftshabende unter Tel. 0170 / 782 8050 erreichbar.

3. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

3.1 Art und Zugangsbedingungen für die betreffenden Schienenwege können den nachstehenden Strecken-Tabellen entnommen werden.

3.1.1 Strecke 9208 Osnabrück-Eversburg - Altenrheine

3.1.2 Strecke 2273 Rheine - Spelle

3.1.1 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 9208 Osnabrück-Eversburg - Altenrheine
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Osnabrück-Eversburg an DB InfraGo, in Altenrheine an Strecke 2273 Rheine Nord - Spelle
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	C 4; Radsatzlast = 20 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m (Streckenklasse D 4 mit RSL = 22,5 t möglich bei teilweiser Geschwindigkeitsbeschränkung)
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	V _{max} = 40 km/h zwischen Rheine Stadtberg und Altenrheine
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	Neigung = 14 ‰, Steigung = 13 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190 m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglängen	maximale Zuglänge = 160 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 49 Mbr, G = 76 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen

Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profilfreiheit ist vor Einsatz zu prüfen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingungen unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	an Arbeitstagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

3.1.2 Beschreibung der Strecken-Standards

Bezeichnung der Strecke	Strecke 2273 Rheine - Spelle
Art des Schienenweges	regelspurige Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs
Anbindung an benachbarte Eisenbahninfrastrukturen	in Rheine an DB InfraGo
Haupt- oder Nebenbahn im Sinne der EBO	Nebenbahn
Ein- oder Mehrgleisigkeit	eingleisig
Elektrifizierung	nicht elektrifiziert
Spurweite	1435 mm
Streckenklasse (Radsatzlast und Fahrzeuggewicht je Längeneinheit)	D 4; Radsatzlast = 22,5 t, Fahrzeuggewicht je Längeneinheit = 8,0 t/m
Streckenhöchstgeschwindigkeit	V _{max} = 50 km/h
Abschnittsbezogene Streckengeschwindigkeiten	entfällt
Höchstwert der Neigungen und Steigungen	jeweils 8 ‰
Kleinster Bogenhalbmesser	r = 190 m
Maximal zulässige Zuglänge bzw. Wagenzuglänge	maximale Zuglänge = 535 m Max. Zuglänge für Züge zum Agl Rekers = 480 m
Bremsweg	400 m
Bremsstellung der Züge	P oder G
Mindestbremsleistung	P = 44 Mbr, G = 69 Mbr
Betriebsverfahren	Zugleitbetrieb gem. FV-NE
Zugbeeinflussung	PZB
Informations- und Kommunikationssysteme	Digitaler Zugfunk McX (SbV Teil B 2 – Anlagen, Betriebsfunk, Richtlinien für den Funksprechverkehr)
Spezielle Ausrüstungsgegenstände mit Bezugsmöglichkeiten	schaltbarer Einschaltmagnet für Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen

Abweichungen vom Regellichtraum gemäß EBO	bei Ausnutzung der Bezugslinien G 1 oder G 2 im Bereich bis 1170 mm über SO sind Einschränkungen möglich; Profolfreiheit ist vor Einsatz prüfen zu lassen
KV-Kodifizierung	P/C 70, P/C 400
Gefahrgutrestriktionen	keine
Verbot einzelner Traktionsarten für einzelne Streckenabschnitte	nein
Besondere Schienenwege (§ 57 ERegG)	entfällt
Eventuelle Einschränkungen der Verkehrsart	Personenzüge nur im Gelegenheitsverkehr unter besonderen Anordnungen des EBL
Eventuelle sonstige technische oder betriebliche Besonderheiten	BÜ in km 111,370 Postensicherung
Anforderungen an Fahrzeuge (allgemein)	gemäß EBO bzw. EIGV sowie Bedingungen unter 3.2.5
Besetzung der Triebfahrzeuge und Züge mit Personal	gem. EBO § 45; Rangierbegleiter nach Bedarf
Allgemeine Untersagung des Fahrens ohne Streckenkenntnis (vgl. Punkt 6.3 der VDV-Schrift 755)	ja
Regelmäßige Betriebszeiten und Betriebsruhe	Regel-Betriebszeit an Arbeitstagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Angaben zu den Betriebsstellen nebst Besetzungszeiten	siehe Lagepläne in der jeweils gültigen SbV, alle Betriebsstellen sind unbesetzt
Brückenöffnungszeiten	entfällt

3.2 Zusätzlich gelten noch folgende Bedingungen

- 3.2.1 Die Länge eines Zuges wird begrenzt durch das kürzeste Kreuzungsgleis auf der zu befahrenen Strecke (siehe Infrastrukturbeschreibungen 3.1.1 bis 3.1.2).
- 3.2.2 Es ist mit dauerhaften oder vorübergehenden Langsamfahrstellen zu rechnen. Der jeweils aktuelle Stand der Langsamfahrstellen ist der gültigen Wochen-La zu entnehmen. Eine Minderung der Entgelte für einen nicht vertragsgemäßen Zustand der Schienenwege ist ausgeschlossen.
- 3.2.3 Eine Vielzahl von Bahnübergängen sind mit technischen Sicherungsanlagen ausgerüstet. Ausfall oder Störung dieser Anlagen stellen keine Verletzung des vertragsgemäßen Zustands der Schienenwege dar. Eine Minderung der Entgelte kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- 3.2.4 Das zugangsberechtigte EVU stellt ein geeignetes und während der Verkehrszeit jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner mit Ruf-Nr. sind dem EBL mindestens drei Arbeitstage vor dem Verkehrstag schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 3.2.5 Triebfahrzeuge müssen mindestens für eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen sein. Auch bei widrigsten Verhältnissen am Gleis muss die Zugkraft zur Bewältigung der größten vorhandenen Steigung mit mindestens 20 km/h bzw. bei Anfahren aus dem Stand ausreichend dimensioniert sein.
- 3.2.6 Die Infrastruktur ist für die Nutzung im Personenverkehr nicht ausgerichtet. Bahnsteige sind nicht oder nur noch rudimentär vorhanden. Die Reisendensicherung ist durch das zugangsberechtigte EVU sicherzustellen. Ansprüche gegen die RVM aufgrund von mangelhaften Zu- und Abgängen zu den Gleisen sind ausgeschlossen.

4. Entgeltgrundsätze

4.1 Zweck und Geltungsbereich

- 4.1.1 Für alle Zugangsberechtigten gelten die im jeweils gültigen Entgeltverzeichnis veröffentlichten Entgelte der RVM diskriminierungsfrei. Differenzierungen nach Verkehrsart oder Leistung ergeben sich ausschließlich aus dem Entgeltverzeichnis.

4.2 Berechnungsgrundlagen für die Nutzung von Zugtrassen - Trassenpreise

4.2.1 Berechnungsgrundlagen für Zugtrassen

Der Gesamtpreis für die Nutzung von Zugtrassen ergibt sich aus der Multiplikation von Trassenpreis und Länge der befahrenen Trasse.

Mit diesem Entgelt ist das gesamte Mindestzugangspaket abgegolten.

4.2.2 Trassenpreise

Die Entgelte für Trassen und Leistungen der RVM werden in der Entgeltliste aufgeführt.

4.2.3 Stornierungskosten

Bei der RVM bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen die mit der Zuweisung verbundenen Nutzungsrechte. Ein Stornierungsentgelt wird laut Entgeltliste erhoben.

4.2.4 Für jeden Änderungswunsch an Regeltrassen - nach Annahme des Trassenangebotes - und an Sondertrassen während einer Fahrplanperiode - nach Übermittlung der Fahrplanzeiten - wird eine Bearbeitungsgebühr (gemäß gültiger Entgeltliste) erhoben.

4.3 Leistungen

4.3.1 Beim Kauf einer Zug-/Rangiertrasse sind folgende Basisleistungen mit dem Preis im Paket abgegolten:

- die Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Schienenwegkapazität der Eisenbahn;
- das Recht zur Nutzung zugewiesener Schienenwegkapazität;
- die Nutzung der Eisenbahnanlagen einschließlich Weichen und Abzweigungen;
- die Zugsteuerung einschließlich der Signalisierung, Regelung, Abfertigung und der Übermittlung und Bereitstellung von Informationen über Zugbewegungen;
- alle anderen Informationen, die zur Durchführung oder zum Betrieb des Verkehrsdienstes, für den Kapazität zugewiesen wurde, erforderlich sind;

Für Laderampen und sonstige Serviceeinrichtungen gelten die gesondert veröffentlichten bzw. vom jeweiligen Betreiber bekannt gegebenen Nutzungs- und Entgeltbedingungen. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil des Mindestzugangspakets.

5 Kapazitätszuweisung

- 5.1** Die Zuweisung der verfügbaren Kapazitäten erfolgt transparent, sachgerecht und diskriminierungsfrei. Bei Nutzungskonflikten führt die RVM zunächst ein Koordinierungsverfahren mit den betroffenen Zugangsberechtigten durch. Können die Anträge nicht durch Abstimmung oder anhand sachlicher betrieblicher Prioritätskriterien aufgelöst werden, wird der Zeitpunkt des Eingangs des vollständigen Antrags als letztes Entscheidungskriterium herangezogen.

6 Sonstiges

6.1 Beaufsichtigung von Fahrzeugen

Sämtliche bei der RVM zur Abstellung kommende Fahrzeuge der Zugangsberechtigten werden von dieser nicht beaufsichtigt.

Die Haftung der RVM aufgrund

- von Einbruch oder Aufbruch,
- unbefugter Manipulation an Fahrzeugeinrichtungen,
- Beschädigungen, Vandalismus oder
- Verschmutzungen, Graffiti

an diesen Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

6.2 Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Zugleiter der RVM über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (McX-Zugfunk) zu melden. Bei Ausfall oder mangelhafter Funkverbindung ist als Rückfallebene das mitgeführte Mobiltelefon (Handy) zu benutzen.

Das EVU wird seitens der RVM über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU betreffen, von dem zuständigen Zugleiter bzw. dem Bereitschaftshabenden unverzüglich unterrichtet.

6.3 Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die RVM die Melde- und

Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager/Bereitschaftshabende der RVM. Der Notfallmanager der RVM ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die BUVO-NE mit den Unfallmeldetafeln der RVM und deren Zusatzbestimmungen gelten auch für das EVU. Die Betriebssicherheitsbestimmungen einschließlich der Meldepläne und der BUVO-NE sind Bestandteil der Regelungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG und wurden mit der zuständigen Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die RVM dem EVU mit.

6.4 Veröffentlichung der Schienennetz-Benutzungsbedingungen

Die SNB und Änderungen der SNB werden im Internet unter www.wle-online.de („RVM > Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“) veröffentlicht. Soweit ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht, werden betroffene Vertragspartner über wesentliche Änderungen zusätzlich in Textform informiert.

Die RVM ist nach § 2 Abs. 7 Satz 1, 2. Halbsatz ERegG grundsätzlich von der Pflicht zur Aufstellung und Veröffentlichung von Schienennetz-Nutzungsbedingungen befreit. Diese SNB-BT werden freiwillig zur transparenten Information über die Nutzung der Infrastruktur bereitgestellt. Unberührt bleiben insbesondere die Anforderungen an Vereinbarungen zur Betriebssicherheit nach § 21 ERegG.

7 Trassenbestellung

Der Vordruck zur Trassenbestellung ist auf der RVM-Homepage www.wle-online.de unter dem Punkt „RVM > Infrastruktur > Nutzungsbedingungen“ einzusehen und zu verwenden.